

Satzung

der



**Anglersportgemeinschaft
Müden/Örtze e.V.**



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ **Angelsportgemeinschaft Müden/Örtze e.V.**
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der VR 100232 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Faßberg OT Müden.**
Der Verein wurde am 20. September 1948 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im **Deutschen Angelfischerverband e.V.** und seiner Landesorganisation dem **Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.**
Der Verein ist somit gleichfalls Mitglied dieser nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. **Zweck des Vereins ist:**
 - a) Förderung und Unterstützung des Umweltschutzes durch die Reinerhaltung der Gewässer und Pflege der Natur. Die waidgerechte Fischerei erfolgt unter Berücksichtigung und Verbesserung/Stabilisierung des ökologischen Gleichgewichtes.
 - b) Landschaftspflege im Sinne einer Erhaltung des natürlichen Umfeldes in und am Gewässer.
 - c) Sicherung, Erhalt und Wiederherstellung aller Reproduktionsbereiche in und an den Gewässern, auch die der nicht im Wasser lebenden Tiere.
2. **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern durch Sicherung der Bestände und Reinerhaltung der heimischen Fischarten und Artenschutz.
 - b) tätige Unterstützung der Wiederansiedlungsprogramme für Wanderfische und sonstige Lebensarten an und im Gewässer.
 - c) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in den Bereichen der Fischerei, Verbesserung der Kenntnisse in den Gesetzen für die Fischereiausübung, des Natur- und Artenschutzes und aller die Fischerei berührenden gesetzlichen Vorschriften.
 - d) Verbreitung des Naturschutzgedankens und der Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Arbeiten am/im Gewässer zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Fauna, Flora und Habitat (FFH / WRRL).



- f) Zusammenarbeit mit allen sich der Natur verpflichten Personen und Institutionen.
- g) die Jugendarbeit. Sie wird geregelt durch die Jugendordnung(JO).Sie wird vom Vorstand entworfen und einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Ein Verstoß gegen die JO wird behandelt wie ein Verstoß gegen die Satzung.
- h) des Casting Sports.
- i) die Ausübung der Fischerei. Die Gewässerordnung (GO) regelt die Fischereiausübung. Sie wird vom Vorstand entworfen und einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Ein Verstoß gegen die GO wird behandelt wie ein Verstoß gegen die Satzung.

3. Aufgabenwahrnehmung

- a) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des § 2 kann der Verein Mitglied bei anderen Vereinen oder Verbänden werden.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Davon ausgenommen sind Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige. Diese können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt. (Satzungsergänzung und Änderung 06/2010)
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd, sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder
- 2. Ehrenmitglieder
- 3. Fördernde Mitglieder
- 4. Jugendliche unter 18 Jahren

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ausschließlich der Vorstand.
Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragender Weise um den Naturschutz oder um den Vereinszweck besonders verdient gemacht hat und vom Vorstand vorgeschlagen wird. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.



Jugendliche unter 18 Jahren können ab dem 14. Lebensjahr mit bestandener Fischerprüfung und Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Sie verlieren ihre Mitgliedschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie können die ordentliche Mitgliedschaft schriftlich beantragen.

Die Mitgliedschaft in der ASG beginnt erst mit der Anerkennung der Satzung mit Gewässerordnung bzw. Jugendordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme als Vereinsmitglied bekannt wird, dass er solche begangen hat,
- sich eines Fischereivergehens oder einer Straftat/ Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht hat, gegen fischereirechtliche bzw. Natur- und Artenschutzbestimmungen, Satzung, Gewässerordnung, Jugendordnung oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat.
- innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat und in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhält.
- das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten nachteilig schädigt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.



Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Anhörungsverfahren beim Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung sind unzulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurück zugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das Mitglied, insbesondere das Recht zur Ausübung der Fischereiausübung an den Vereinsgewässern sowie die Berechtigung zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

2. Ordnungsmaßnahmen anstatt Beendigung der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) befristete Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereiausübungsberechtigung auf allen oder nur bestimmten Vereins- oder Verbandsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu 250,-EUR,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) mehrere der vorstehenden Maßnahmen nebeneinander

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung



§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

5. dem 1. Gewässerwart
6. dem 2. Gewässerwart
7. dem Jugendwart
8. dem Pressewart
9. dem Natur- und Artenschutzbeauftragten

Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung mit dem Geschäftsverteilungsplan. Die Geschäftsordnung beschließt der Vorstand.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit.

Die Gewässerordnung regelt die Fischereiausübung an den Vereinsgewässern.

Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 3 u. 4.
6. Änderungen der Gewässerordnung/Jugendordnung setzt der Vorstand solange in Kraft, bis sie von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder widerrufen werden.



§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied/Ehrenmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer; Es werden zwei Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Es können sich für diese Vereinstätigkeit sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder zur Verfügung stellen, diese dürfen aber nicht Mitglied des Vorstandes sein.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Gewässerordnung und Jugendordnung und Auflösung des Vereins;



5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal des Jahres findet grundsätzlich am 1. Samstag im Februar eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel (1/3) der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln (4/5) erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit er abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.



§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagungsordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagungsordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Änderung der Satzung, der Gewässerordnung, der Jugendordnung, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 11, 12, und 13 und 14 der Satzung entsprechend.

Anträge zur Tagesordnung müssen min. 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation das vorhandene Vereinsvermögen dem Landesportfischerverband Niedersachsen e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.



§ 18 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung der
ASG Müden /Örtze e.V. vom 21.02.2015 am 01.03.2015 in Kraft.

Müden/Örtze den, 04.02.2015

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kassenwart

.....
Schriftführer